

- MEDIEN06/2011** ■ **Geplante Multiplex-Plattformen für digitales Fernsehen** **Seite 2**
VOM 04.10.2011 Aktuelle Ausschreibung von MUX D und MUX E, Ausschreibung von MUX C für November 2011 geplant.
- **Glaubenskampf um digitalen Hörfunk hält an** **Seite 2**
Podiumsdiskussion bei Österreichischen Medientagen 2011 beleuchtet Kontroverse.
- **„Persönlichkeitsschutz 2.0“ war das Hauptthema des 7. Österreichischen Rundfunkforums** **Seite 4**
Vorträge nationaler und internationaler Rechtsspezialisten sowie Verleihung des REM-Forschungspreises
- **Presseförderung 2011** **Seite 6**
Knapp 12,5 Mio. Euro für 122 Förderungsnehmer
- **Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA** **Seite 7**
4 Mio. Euro können heuer noch vergeben werden.
- **Neues von den Rundfunkfonds** **Seite 8**
Antragstermine für 2012: Am 17. Oktober 2011 endet die Frist für den 1. Antragstermin 2012 des Privatrundfunkfonds, am 31. Oktober 2011 endet die Antragsfrist für 2012 des nichtkommerziellen Rundfunkfonds.
- **Aktuelle Entscheidungen des BKS und VwGH** **Seite 8**
- **Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria** **Seite 13**

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Geplante Multiplex-Plattformen für digitales Fernsehen

MUX D und MUX E

Aktuelle Ausschreibungen für digitales terrestrisches Fernsehen

Nach dem nunmehr erfolgten Abschluss des Ausbaus von MUX A hat die KommAustria am 28. Juli 2011 zwei bundesweite Bedeckungen für digitales Fernsehen mittels DVB-T2 ausgeschrieben. Damit sollen auch im Bereich der Terrestrik Programmvielfalt bzw. datenratenintensive Angebote wie etwa HDTV ermöglicht werden. Ausschreibungsende ist der 15. November 2011, 13 Uhr.

Diese Ausschreibung ist auf Grundlage des Digitalisierungskonzeptes 2011 gemäß § 21 AMD-G der KommAustria vom 27. April 2011, KOA 4.000/11 023, erfolgt und im Fall einer zu treffenden Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerbern wird die mit 20. Juli 2011 erlassene MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 (MUX-AG-V 2011) anzuwenden sein.

Erwähnenswert ist im Rahmen der bundesweiten Ausschreibungen eine gewisse Bevorzugung von HDTV-Angeboten auf MUX D sowie die Besonderheit, dass für den Fall eines erhöhten Bedarfs mit MUX F eine weitere bundesweite Bedeckung zur Ausschreibung gelangen kann.

MUX C

Geplante Ausschreibung weiterer lokaler/regionaler Multiplex-Plattformen

In Entsprechung des Digitalisierungskonzeptes 2011 wird im November 2011 eine letzte amtswegige Ausschreibung von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen erfolgen. Dabei sollen insbesondere die bisher nicht versorgten Gebiete Wien, Vorarlberg, Osttirol und Unterinntal (Allotment Nordtirol Ost) vergeben werden.

Auch auf diese Ausschreibungen wird die MUX-AG-V 2011 Anwendung finden. Im Rahmen der Ausschreibungen wird besonderes Augenmerk auf die Verbreitung von Fernsehprogrammen gelegt und Plattform-Betreiber können beim Verbreitungsstandard zwischen DVB-T und DVB-T2 wählen.

Glaubenskampf um digitalen Hörfunk hält an

Podiumsdiskussion bei Österreichischen Medientagen 2011 beleuchtet Kontroverse

„Ich glaube, das Radio muss sich neu erfinden, um zu überleben“, sagt einer, der damit schon begonnen hat. Florian Novak, Geschäftsführer von Radio LoungeFM, ist mit seinem in Linz produzierten Programm seit dem 1. August 2011 auch in Deutschland empfangbar – bundesweit und digital im Übertragungsstandard DAB+. Doch für seine Meinung erntete Novak im Rahmen einer Podiumsdiskussion am Eröffnungstag der

Österreichischen Medientage 2011 heftigen Gegenwind.

„Digitaler Hörfunk – Wo ist der Mehrwert für Markt und Konsument“, so lautete der Titel der Veranstaltung, die am 27. September in der Wiener Stadthalle von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) präsentiert wurde. Unter der Moderation von Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH, diskutierten neben Florian Novak außerdem Albert Malli, stellvertretender Programmchef Hitradio Ö3 (ORF), Rüdiger Landgraf, Programmchef Kronehit Radio, und Johannes Trottberger, Geschäftsführer Bayern Digital Radio GmbH.

**Digitaler Hörfunk
als Ausweg aus
Frequenzknappheit**

Als möglichen Ausweg aus der extremen Frequenzknappheit im analogen UKW-Bereich und damit als Möglichkeit, mehr Programmvielfalt zuzulassen, beschrieb Grinschgl die Vorteile des digitalen Hörfunks. Demgegenüber stünde allerdings die Gefahr eines deutlich fragmentierteren Werbemarktes, der zulasten der etablierten Hörfunkveranstalter gehen werde.

Verzichtbar und zum Scheitern verurteilt ist digitaler Hörfunk aus Sicht von Malli. Seit Jahren konstante Zuhörerzahlen für das Radio würden belegen, dass die Konsumenten keine neuen Angebote vermissen. Gerade der Erfolg des Programms Ö3 zeige zudem, dass das Radio ein Gemeinschaftserlebnis sei, das viele teilen wollten. Mehr Vielfalt oder Spartenprogramme als Hörfunkangebot seien daher überflüssig und letztlich für interessierte Minderheiten über das Internet längst abrufbar. Landgraf fügte hinzu, dass bisher noch kein anderes Land in Europa, in dem digitaler Hörfunk bereits eingeführt wurde, wirklich überzeugende Erfolge zu vermelden hätte. Allerdings solle man nun die Entwicklung in Deutschland abwarten. Große Chancen für einen dortigen Markterfolg sehen Malli und Landgraf allerdings nicht.

Novak hielt dem entgegen, dass gerade Spartenprogramme – wie das nun in Deutschland auf DAB+ verbreitete Fußball-Radio „99elf“ – offenbar das Potenzial hätten, die Konsumenten zum Erwerb eines digitalen Hörfunkempfängers zu bewegen.

Erst eine Woche zuvor hatten sich Grinschgl, Malli und Novak in London über die aktuelle Entwicklung auf dem in Europa bisher erfolgversprechendsten Markt für digitalen Hörfunk informiert. Als Mitglieder einer Delegation der im Jahr 2009 von der RTR-GmbH und der Medienbehörde KommAustria ins Leben gerufenen „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ führten sie Gespräche mit Vertretern von BBC, privaten Radiostationen und der britischen Medienbehörde OFCOM. In Großbritannien entfallen knapp 30 % aller gehörten Radiominuten auf digital übertragene Radioprogramme. „Der Enthusiasmus der britischen Radiomacher für die Möglichkeiten, die digitaler Hörfunk bietet, hat schon etwas Ansteckendes“, berichtet Grinschgl. „Dennoch wird das überwiegend positive Bild, das uns in London gezeichnet wurde, von den Mitgliedern der Interessengemeinschaft im Hinblick auf den österreichischen Markt sehr unterschiedlich bewertet.“

In der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ sind Vertreter des ORF, der privaten kommerziellen und freien Radioanbieter in Österreich sowie Experten aus Deutschland und der Schweiz vertreten. Die Arbeitsgruppe untersucht zu erwartende Auswirkungen einer Markteinführung von digitalem Hörfunk in Österreich und analysiert diesbezügliche Entwicklungen in Europa.

„Persönlichkeitsschutz 2.0“ war das Hauptthema des 7. Österreichischen Rundfunkforums

Am 8. und 9. September 2011 veranstaltete das Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien (REM) das mittlerweile 7. Österreichische Rundfunkforum. Diesjähriges Thema war der Schutz der Persönlichkeitsrechte in den Online-Medien und im Rundfunk. Das REM trägt damit zur vertieften wissenschaftlichen Diskussion dieses hochaktuellen Themas bei.

Am 1. Tag referierte eingangs Rechtsanwalt Dr. Thomas Höhne über sich im Online-Zeitalter ergebende Anforderungen an die bestehenden aber auch mögliche neue Persönlichkeitsrechte. Eine wichtige Rolle könnte dabei zukünftig das „Recht, vergessen zu werden“ einnehmen. Soziale Netzwerke wie Facebook könnten so dazu verpflichtet werden, persönliche Daten auf Aufforderung durch Betroffene von ihren Servern zu löschen.

Eine detaillierte Darstellung der Grundsätze der Providerhaftung sowohl nach ECG als auch nach MedienG gab im Anschluss Univ.-Prof. i.R. Dr. Helmut Koziol vom European Center of Tort and Insurance Law.

Der Nachmittag des 1. Tages war von zwei Vorträgen über straf-, medien- und zivilrechtliche Aspekte geprägt. Beide Vortragende, Hofrat Mag. Frederick Lendl, Richter des OGH, sowie Hofrat Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M., Richter des OGH, gaben anhand zahlreicher aktueller Entscheidungen einen Überblick über die aktuelle Rechtslage.

Verleihung des REM-Forschungspreises

Den Abschluss des 1. Tages bildete die Verleihung des jährlich vergebenen REM-Forschungspreises an Mag. Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M. für seine Arbeit zum Thema „Rundfunk als Leistung der Daseinsvorsorge“. In seiner prämierten Arbeit widmete sich der Autor wettbewerbs- und europarechtlichen Fragestellungen an den Schnittpunkten zum Rundfunkrecht. Das REM gratuliert herzlich!

Am 2. Tag referierten Rechtsanwältin Dr. Maria Windhager sowie Chefredakteurin Gerlinde Hinterleitner von derStandard.at über ihre aus der Praxis des Persönlichkeitsschutzes gewonnenen Erfahrungen. Es bedürfe in Online-Medien eines besseren Opferschutzes, da mangelnder Opferschutz immer auch Täterschutz

bedeute. Rechtsanwältin Dr. Maria Windhager ortete ein „gesamtgesellschaftlich fehlendes Sensorium für Wirkmechanismen von Medien“ und forderte nicht zuletzt vor diesem Hintergrund den Gesetzgeber zu legislativen Nachbesserungen auf. So führte sie als Rechtsschutzlücke die in bestimmten Fällen eingeschränkte Möglichkeit der Zuerkennung von Schadenersatz an die Opfer von Persönlichkeitsverletzungen durch Medienberichterstattung an.

Berka: fehlende Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber Online-Medien

Im Anschluss untersuchte Univ.-Prof. Dr. Walter Berka von der Universität Salzburg den Beitrag des Datenschutzrechtes zum Persönlichkeitsschutz. Als problematisch seien unter anderem die fehlenden Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten, insbesondere gegenüber Online-Medien, zu werten. Nach 35 Jahren Datenschutzrecht sei erst ein Fall dokumentiert, in dem ein Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung nach unzulässiger Veröffentlichung durchgesetzt wurde.

Dr. Thomas Thiede, LL.B., LL.M., vom Institut für Europäisches Schadenersatzrecht, Wien, gab einen interessanten Überblick über sich im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Persönlichkeitsschutz ergebende Zuständigkeits- und Verfahrensfragen.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete ein von Univ.-Prof. Dr. Otfried Jarren und lic.rer.soc. Christian Wassmer, beide vom Institut für Publizistik und Medienforschung der Universität Zürich, gehaltener Vortrag zum Thema „Persönlichkeitsschutz durch Selbstregulierung“. Die Vortragenden berichteten über die Ergebnisse einer von ihnen durchgeführten Studie über von ausgesuchten Internetdiensten (z.B. Facebook, Twitter, Spiegel Online Forum, ...) aufgestellte Normen und Regeln für die Benutzung ihres Internetangebotes.

Fördernde Mitglieder von REM sind unter anderem auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH sowie das Bundeskanzleramt. Den Vorsitz des REM hat derzeit Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter, Wirtschaftsuniversität Wien, inne. Dem Vorstand gehören weiters an: Univ.-Prof. Walter Berka, Universität Salzburg, Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek, Wirtschaftsuniversität Wien, Hofrat Dr. Hans Peter Lehofer, Verwaltungsgerichtshof, Dr. Matthias Traimer, Abteilung für Medienangelegenheiten im Bundeskanzleramt, Mag. Michael Ogris von der KommAustria sowie Dr. Alfred Grinschgl, RTR-GmbH.

Das REM und der Fachbereich Medien der RTR-GmbH weisen auf den jährlich stattfindenden REM-Workshop hin, der das nächste Mal am 3. Mai 2012 in Wien abgehalten werden wird.

Presseförderung 2011: Knapp 12,5 Mio. Euro für 122 Förderungsnehmer

Verzögerung durch fehlenden Vorsitz Mitte August und somit später als üblich konnte die KommAustria über die 126 im Jahr 2011 eingebrachten Ansuchen um Förderung gemäß dem Presseförderungsgesetz 2004 entscheiden. Grund für die Verzögerung war eine länger dauernde Vakanz an der Spitze der Presseförderungskommission, der die Aufgabe zufällt, im Vorfeld der Entscheidungen Gutachten zu den eingebrachten Ansuchen abzugeben.

Nach der Befassung der wieder vollzähligen Presseförderungskommission konnte die KommAustria 122 der 126 eingebrachten Ansuchen um Förderung positiv erledigen, nur vier mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt werden.

Zu den Förderergebnissen im Einzelnen: Für die Förderung der Selbstkontrolle der Presse wurde dem Österreichischen Presserat ein Betrag in der Höhe von 120.000,- Euro zuerkannt.

Für die anderen Förderungsbereiche standen insgesamt 12,376 Mio. Euro zur Verfügung, das bedeutet um 462.000,- Euro weniger als in den Vorjahren, wobei die Kürzung alle Förderungsbereiche anteilmäßig gleich stark betraf.

Den Löwenanteil, nämlich 6,4 Mio. Euro, teilen sich jene sieben Tageszeitungen, denen keine marktführende Stellung im Sinne des Presseförderungsgesetzes zukommt und die deshalb in den Genuss der „Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen“ kommen können. Den höchsten Betrag erhielt wie im Vorjahr die Tageszeitung „Die Presse“ mit 1,21 Mio. Euro, gefolgt vom „Standard“ mit knapp 1,11 Mio. Euro. Schlusslicht ist das „WirtschaftBlatt“ mit 626.136,- Euro. Die Förderungsbeträge der KTZ – Kärntner Tageszeitung, der SVZ – Salzburger Volkszeitung, des Neuen Volksblatts und der Neuen Vorarlberger Tageszeitung liegen dazwischen.

Die Förderungshöhe hängt von der Erscheinungshäufigkeit und der verkauften Auflage im regionalen Hauptverbreitungsgebiet ab, wobei höchstens 25.000 Exemplare berücksichtigt werden.

Aus dem Titel „Vertriebsförderung“ erhielten alle 14 österreichischen Kauf-Tageszeitungen (die Wiener Zeitung ist ausgenommen, da sie sich im Eigentum des Bundes befindet) und 36 Wochenzeitungen eine Unterstützung. Tageszeitungen erhielten einen Betrag zwischen 108.715,- Euro und 181.190,- Euro, Wochenzeitungen zwischen 7.086,- Euro und 87.737,- Euro.

Für 64 Ansuchen im Rahmen der „Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“ vergab die KommAustria insgesamt 1.608.000,- Euro. Auf die Förderung der Vereinigungen

der Journalistenausbildung entfielen insgesamt 627.120,- Euro, das Kuratorium für Journalistenausbildung erhielt einen Betrag von 439.000,- Euro.

Die Kosten der redaktionsinternen Journalistenausbildung bei 16 Tages- und Wochenzeitungen wurden mit insgesamt 277.473,- Euro bezuschusst, jene der Beschäftigung von angestellten Auslandskorrespondenten bei sieben Tageszeitungen mit insgesamt 266.475,- Euro.

Alle Detailergebnisse wurden auf der Website der RTR-GmbH <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA

Änderungen der Richtlinien

Durch die Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) des KommAustria-Gesetzes (KOG), in Kraft seit 1. Oktober 2010, wurden die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA (§ 26 und 27 iVm §§ 23 bis 25 KOG) überarbeitet. Diese liegen zur Notifikation der Europäischen Kommission vor und sollen ab 1. Jänner 2012 die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA darstellen.

Förderung von Fassungen für seh- und hörbehinderte Personen

Wesentliche geplante Änderungen sind eine Verwertungsförderung, welche unter anderem die Herstellung von Fassungen für seh- und hörbehinderte Personen vorsieht. Weiters wird es auch möglich sein, Projekte beim Vorliegen bestimmter Anforderungen mit bis zu 30 % des Produktionsbudgets zu fördern.

3,3 Mio. Euro aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA für 13 neue Fernsehprojekte

Zum 3. Antragstermin 2011 des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden insgesamt 21 Projekte mit einem Antragsvolumen von rd. 4,7 Mio. Euro eingereicht. Für 13 Fernsehprojekte wurde vom FERNSEHFONDS AUSTRIA eine positive Förderentscheidung ausgesprochen. Die vergebenen Fördermittel von insgesamt 3.347.398,- Euro verteilen sich auf acht Fernsehfilme, eine Serie und vier Dokumentationen.

4 Mio. Euro können heuer noch vergeben werden

Für den 4. und letzten Antragstermin 2011 können noch bis zum 4. Oktober 2011 Fernsehprojekte eingereicht werden. Für diesen Antragstermin steht aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA noch ein Fördervolumen von rund 4 Mio. Euro zur Verfügung.

Weitere Informationen zum FERNSEHFONDS AUSTRIA sind auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link <http://www.fernsehfonds.at> abrufbar.

Neues von den Rundfunkfonds

Antragsfristen für privaten und nichtkommerziellen Rundfunkfonds

Privatrundfunkfonds

Zur Unterstützung privater Rundfunkbetreiber bei der Erbringung eines vielfältigen Programmangebots sowie von Ausbildungsmaßnahmen und Studien derselben stehen der RTR-GmbH im Jahr 2012 12,5 und ab 2013 15 Mio. Euro (2011: 10 Mio. Euro) zur Verfügung.

Am 17. Oktober 2011 endet die Antragsfrist für den 1. Antragstermin 2012 des Privatrundfunkfonds (es gilt der Poststempel). Die Antragsformulare, das Merkblatt und die aktuellen Richtlinien für diesen Termin sind unter http://www.rtr.at/de/foe/RichtlinienPRRF_Fonds veröffentlicht.

Nichtkommerzieller Rundfunkfonds

Für die Förderung des vielfältigen Programmangebots sowie von Ausbildungsmaßnahmen und Studien des nichtkommerziellen Rundfunks stehen der RTR-GmbH im Jahr 2012 2,5 und ab 2013 3 Mio. Euro (2011: 2 Mio. Euro) zur Verfügung.

Am 31. Oktober 2011 endet die Antragsfrist für 2012 für den nichtkommerziellen Rundfunkfonds (es gilt der Poststempel). Die Antragsformulare, das Merkblatt und die aktuellen Richtlinien für diesen Termin sind unter http://www.rtr.at/de/foe/RichtlinienNKRF_Fonds veröffentlicht.

Aktuelle Entscheidungen des BKS

Privatradiogesetz (PrR-G)

Abweisung Zulassungsantrag „Innsbruck 91,1 MHz“

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 29. Juni 2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011, wurde die Berufung der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsGmbH gegen den Bescheid der KommAustria vom 11. April 2011, KOA 1.545/11-011, abgewiesen. Mit dem erstinstanzlichen Bescheid war dem Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ erteilt worden. Nach Auffassung des BKS bestünden keine Anhaltspunkte, an der finanziellen Eignung von „Radio Maria“ zu zweifeln. Darüber hinaus könne der Beurteilung der KommAustria im Hinblick auf den größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt in Bezug auf das Programm von „Radio Maria“ nicht entgegengetreten werden.

Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G)

Zurückweisung von Berufungen wegen Fehlen eines begründeten Berufungsantrags

Mit zwei Bescheiden vom 31. Mai 2011, GZ 611.196/0006-BKS/2011 und GZ 611.196/0007-BKS/2011, wies der BKS Berufungen eines Betreibers einer regionalen Multiplex-Plattform gegen zwei jeweils eine Rechtsverletzung feststellende Bescheide der KommAustria zurück. Der Berufungswerber war im Rahmen der Berufungsverfahren zur Verbesserung seiner Berufungen aufgefordert worden, da ein begründeter Berufungsantrag fehlte. Da der Berufungswerber auch in seinem Verbesserungsschriftsatz nicht ausführte, worin er die Unrichtigkeit der Bescheide der KommAustria sah, wurden seine Berufungen zurückgewiesen.

Mit Bescheid vom 7. September 2011, GZ 611.196/0013-BKS/2011, wies der BKS in einem ähnlich gelagerten Fall die Berufung eines Betreibers einer regionalen Multiplex-Plattform zurück, weil dieser in der gesetzten Verbesserungsfrist keinen Verbesserungsschriftsatz erstattet hatte.

Wesentliche Programmänderung durch Verkürzung der Programmdauer

Mit Bescheid vom 31. Mai 2011, GZ 611.192/0001-BKS/2011, wies der BKS die Berufung eines Veranstalters von Satellitenfernsehen gegen einen Bescheid der KommAustria ab, in welchem festgestellt wurde, dass der Rundfunkveranstalter dadurch, dass er sein Programm täglich von 6.00 bis 18.00 Uhr, anstatt wie im Zulassungsbescheid vorgesehen täglich 24 Stunden ausgestrahlt habe, eine wesentliche Änderung des zeitlichen Umfangs der bewilligten Fernsehprogramme ohne vorherige Anzeige durchgeführt habe. Der Veranstalter hatte der KommAustria zunächst angezeigt, dass die Verbreitung seines Programms eingestellt wurde, dann aber das Programm täglich von 6.00 bis 18.00 Uhr wieder ausgestrahlt. Der BKS sprach aus, dass eine Auslegung, wonach die Programmdauer von 6.00 bis 18.00 Uhr von der Anzeige der Nichtausstrahlung als geringfügigere Änderung der ursprünglich genehmigten Programmdauer von 24 Stunden „mitumfasst“ sei, ins Leere gehe und die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 AMD-G ad absurdum führen würde.

Entzug der Zulassung zum Betrieb einer regionalen Multiplex-Plattform

Mit Bescheid vom 7. September 2011, GZ 611.196/0006-BKS/2011, bestätigte der BKS einen Bescheid der KommAustria, mit welchem dem Betreiber einer regionalen Multiplex-Plattform die Zulassung entzogen wurde. Der Betreiber war in seinem Zulassungsbescheid zur Aufnahme des Sendebetriebs der Multiplex-Plattform innerhalb eines Jahres verpflichtet worden. Da dies nicht geschehen war, waren zunächst mehrfach Rechtsverletzungen festgestellt worden. Aufgrund der wiederholten Rechtsverletzungen war dem Betreiber in der Folge aufgetragen worden, den rechtmäßigen Zustand innerhalb von acht Wochen herzustellen. Da er dies verabsäumte, wurde ihm seine Zulassung entzogen. Der BKS bestätigte diese Entscheidung und führte aus, dass es prinzipiell nicht zu beanstanden sei, ein ungerechtfertigtes Verharren im rechtswidrigen Zustand – wie die hier vorliegende beharrliche

Nichtaufnahme des Sendebetriebs – nach bereits erfolgter Feststellung einer Rechtsverletzung als neuerliche (wiederholte) Rechtsverletzung anzusehen, welche wiederum die Einleitung eines Entzugsverfahrens nach sich ziehe und sah auch keine Unverhältnismäßigkeit in der getroffenen Maßnahme des Entzugs der Zulassung.

ORF-G

Online-Angebote des ORF

Mit Bescheid vom 7. September 2011, GZ 611.988/0003-BKS/2011, bestätigte der BKS einen Bescheid der KommAustria, mit welchem die Beschwerde des Betreibers einer regionalen Online-Plattform gegen den ORF wegen seines Online-Angebots unter <http://vorarlberg-sport.orf.at> abgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer sah eine Verletzung der Bestimmungen des ORF-G, im Konkreten des Verbots von vertiefender lokaler Online-Berichterstattung darin, dass der ORF die Ergebnisse der Fußballspiele aller Vorarlberger Ligen bis zur 5. Landesklasse Unterland, der Frauenligen, Cupbewerbe und Jugend (AKA)-Ligen, die Torschützen und die Angabe der Spielminuten, in denen die Tore erzielt wurden, bereitstellte. Der BKS sprach aus, dass das Angebot nach der Regelung über Online-Angebote des ORF zulässig sei und dass es aufgrund der Übergangsregelungen der Rundfunkrechtsnovelle 2010 im Beschwerdezeitraum auch ohne vorheriges Angebotskonzept vom ORF betrieben werden durfte.

Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

Mit Bescheid vom 7. September 2011, GZ 611.994/0003-BKS/2011, bestätigte der BKS einen Bescheid der KommAustria, mit welchem die Beschwerde einer Medieninhaberin einer regionalen Zeitung abgewiesen wurde. Die Beschwerdeführerin sah eine Verletzung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags darin, dass der ORF über ein von ihrer Zeitung initiiertes Volksbegehren nicht im Radio berichtet habe. Die KommAustria hatte aber festgestellt, dass der ORF nicht nur im Radio, sondern auch in seinem Online-Angebot sehr wohl über dieses Volksbegehren berichtet habe. Der BKS bestätigte die Ansicht der KommAustria, dass die im öffentlich-rechtlichen Kernauftrag festgelegten inhaltlichen Vorgaben „programmgestalterische Zielbestimmungen“ darstellten, von denen sich der ORF bei der Gestaltung seines „Gesamtprogramms“ leiten zu lassen habe. Hingegen lasse sich darin keine konkrete Verpflichtung des ORF erkennen, Sendungen bestimmten Inhalts oder bestimmten Umfangs in sein Programm aufnehmen zu müssen. Zum Gesamtprogramm in diesem Sinne sei nunmehr auch das Online-Angebot des ORF zu zählen. Die Auswahl und Gewichtung von Inhalten sei Sache des ORF. Eine Verletzung der Bestimmungen des ORF-G sei nicht zu erkennen.

debatte.ORF.at

Mit Bescheid vom 7. September 2011, GZ 611.993/0001-BKS/2011, bestätigte der BKS einen Bescheid der KommAustria, mit welchem dem ORF die Durchführung des Angebotskonzepts für news.ORF.at vom 26. Mai 2011 hinsichtlich des Teilangebots

debatte.ORF.at, soweit es sich dabei um die „Aggregation von einzelnen Debatten auf einer Überblickseite handelt“, untersagt worden war. Dem ORF ist nach § 4f Abs. 2 Z. 23 ORF-G die Bereitstellung von Foren, Chats und sonstigen Angeboten zur Veröffentlichung von Inhalten durch Nutzer verboten; zulässig sind jedoch redaktionell begleitete, nicht-ständige Angebote zur Übermittlung oder Veröffentlichung von Inhalten durch Nutzer in inhaltlichem Zusammenhang mit österreichweit gesendeten Fernseh- oder Hörfunkprogrammen. Nach Auffassung des BKS besteht kein Zweifel daran, dass auch ständig verfügbare „Aggregationsseiten“ als zentraler Überblick über die einzelnen Debatten-Themen vom ORF von der Regelung der Z. 23 mitefasst seien. Derartige Angebote dürften – zum Schutz der Konkurrenten – nicht zur Verfügung gestellt werden.

Aktuelle Entscheidungen des VwGH

Privatradiogesetz (PrR-G)

Entscheidungen in Hörfunkzu- lassungsverfahren

Mit Erkenntnis vom 30. Juni 2011, ZI. 2011/03/0036, wies der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eine an ihn gerichtete Beschwerde der Antenne Österreich GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft mbH als unbegründet ab, mit der diese die Aufhebung des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 18. Oktober 2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007, begehrte. Der BKS hatte als Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria bestätigt, wonach der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG die Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“ zugeordnet wurde und der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ sowie der Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität abgewiesen wurden.

Antenne Österreich GmbH vs. „On Air“ Privatrado GmbH

Mit einem weiteren Erkenntnis vom 30. Juni 2011, ZI. 2011/03/0042, wies der VwGH eine an ihn gerichtete Beschwerde der Antenne Österreich GmbH als unbegründet ab, mit der diese die Aufhebung des Bescheides des BKS vom 31. März 2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, begehrte. Der BKS hatte als Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria bestätigt, wonach der „On Air“ Privatrado GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ erteilt und der Zulassungsantrag der Beschwerdeführerin gemäß § 6 Privatradiogesetz (PrR-G) abgewiesen wurde. Begründend führt der VwGH insbesondere aus, die Beschwerde würde keine Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Bescheides im Hinblick auf das von der belangten Behörde ausgeübte Ermessen aufzeigen.

**Antenne Österreich
GmbH vs. Welle
Salzburg GmbH**

Mit einem weiteren Erkenntnis vom 30. Juni 2011, ZI. 2011/03/0039, wies der VwGH eine an ihn gerichtete Beschwerde der Antenne Österreich GmbH als unbegründet ab, mit der diese die Aufhebung des Bescheides des BKS vom 25. Februar 2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, begehrte. Der BKS hatte als Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria bestätigt, wonach der Welle Salzburg GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt und der Zulassungsantrag der Beschwerdeführerin gemäß § 6 PrR-G abgewiesen wurde. Begründend führt der VwGH insbesondere aus, die Beschwerde würde keine Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Bescheides im Hinblick auf das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der mitbeteiligten Partei aufzeigen.

**Antenne Steiermark
Regionalradio GmbH
vs. Antenne
Österreich GmbH**

Mit einem weiteren Erkenntnis vom 30. Juni 2011, ZI. 2011/03/0044, wies der VwGH eine an ihn gerichtete Beschwerde der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH als unbegründet ab, mit der diese die Aufhebung des Bescheides des BKS vom 21. April 2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008, begehrte. Der BKS hatte als Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria bestätigt, wonach der Antenne Österreich GmbH neuerlich die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ erteilt und der Zulassungsantrag der Beschwerdeführerin gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen wurde. Begründend führt der VwGH insbesondere aus, die Beschwerde würde keine Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Bescheides im Hinblick auf die Beurteilung des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen der Parteien des Verfahrens und in Bezug auf den behaupteten Verstoß der mitbeteiligten Partei gegen die Anzeigepflichten gemäß § 5 Abs. 5 bzw. § 22 Abs. 4 PrR-G aufzeigen.

**VwGH zur Verletzung
von Werbevor-
schriften des PrR-G**

Mit Erkenntnis vom 18. Mai 2011, ZI. 2011/03/0033-5, wies der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eine an ihn gerichtete Beschwerde der Life Radio GmbH & Co. KG als unbegründet ab, mit der diese die Aufhebung eines gegen sie ergangenen Rechtsverletzungsbescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 24. September 2007, ZI. 611.001/0009-BKS/2007, begehrte. Der BKS hatte als Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria bestätigt, wonach die Beschwerdeführerin § 19 Abs. 3 PrR-G verletzt habe, weil sie im Hörfunkprogramm „Life Radio“ am 8. Juni 2006 zwischen ca. 10.35 bis 10.37 Uhr Werbung – in Form eines werblich gestalteten Beitrages über ein Unternehmen – gesendet habe, welche nicht als solche erkennbar gewesen sei und weder am Anfang noch am Ende eindeutig durch akustische Mittel von den vorangehenden und nachfolgenden Programmteilen getrennt gewesen sei. Dabei verwies der VwGH auf seine ständige Rechtsprechung, nach welcher für das Vorliegen von Werbung entscheidend ist, ob die (gegen eine Gegenleistung bzw. für ein eigenes Produkt gesendete) Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für

den Erwerb dieses Produktes (Waren, Dienstleistungen) zu gewinnen, sodass auf das Ziel der Darstellung, nämlich dem Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann.

ORF-G

VwGH zur Verletzung von Werbevorschriften des ORF-G

Mit Erkenntnis vom 30. Juni 2011, Zl. 2011/03/0140-9, wies der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eine an ihn gerichtete Beschwerde des Österreichischen Rundfunks (ORF) als unbegründet ab, mit der dieser die Aufhebung eines gegen ihn ergangenen Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 26. März 2007, Zl. 611.009/0007-BKS/2007, begehrte. Der BKS hatte festgestellt, dass die beschwerdeführende Partei in ihrem Hörfunkprogramm „Radio Tirol“ durch die Ausstrahlung eines Interviews mit dem Geschäftsführer der Pitztaler-Gletscherbahnen in der Sendung „Frühschoppen – live aus dem Bergrestaurant Pitztaler Gletscher“ die Bestimmungen zum Verbot der Schleichwerbung nach § 14 Abs 2 ORF-G verletzt habe. Der VwGH sprach aus, dass es für das Vorliegen von Entgeltlichkeit darauf ankommt, ob der ORF für die Präsentation Entgelt erhalten hat, irrelevant ist jedoch, wer dieses Entgelt bezahlt hat. Zudem kann die für das Vorliegen von Schleichwerbung tatbeständliche Absicht, einen Werbezweck zu verfolgen, zwar insbesondere, aber nicht nur aus der Entgeltlichkeit abgeleitet werden. Der VwGH verwies hierzu auf das Urteil des EuGH vom 9. Juni 2011 (Rs C-52/10) in dem dieser ausführte, dass die Existenz eines Entgeltes oder einer ähnlichen Gegenleistung zwar ein Kriterium darstelle, anhand dessen sich die Werbeabsicht eines Fernsehveranstalters feststellen lasse, jedoch dass diese Absicht bei Fehlen eines Entgeltes oder einer ähnlichen Gegenleistung nicht ausgeschlossen werden könne.

Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz (KOA 1.193/11-010)	bis 6. Oktober 2011, 13.00 Uhr
Ausschreibung einer bundesweiten Multiplex-Plattform MUX E (KOA 4.260/11-001)	bis 15. November 2011, 13.00 Uhr
Ausschreibung einer bundesweiten Multiplex-Plattform MUX D (KOA 4.255/11-001)	bis 15. November 2011, 13.00 Uhr

BIRKFELD 2 (Mobilfunk Mast) 104,4 MHz (KOA 1.011/11-124)* OBERTRAUN (Krippenstein) 100,9 MHz (KOA 1.011/11-123)* MATTIGHOFEN (Unterlindach) 90,5 MHz (KOA 1.011/11-122)* EHRWALD 2 103,6 MHz (KOA 1.011/11-125)*	bis 21. November 2011, 13.00 Uhr
STADT SALZBURG (Maria Plain) 106,6 MHz SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz (KOA 1.193/11-017)	bis 24. November 2011, 13.00 Uhr

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.